



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Die neue Rolle des VwGH

in seiner Rechtsprechung

Christoph Kleiser, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes



VW
GH



Neue Rolle (ex ante)

- Im Vordergrund steht nicht mehr die Kontrolle der Verwaltung,
- sondern die Leitfunktion für die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Lösung grundsätzlicher Rechtsfragen

(FS Lachmayer und ZVG 1/2014)



Neue Rolle (ex post: Tätigkeitsbericht des VwGH)

- Rolle des Verwaltungsgerichtshofes wesentlich verändert
- Kontrolle der Verwaltung aufgeteilt:

Die Sicherung der Rechtmäßigkeit im Einzelfall Aufgabe der Verwaltungsgerichte

Der Verwaltungsgerichtshof ... soll die Rechtssicherheit und die Rechtseinheitlichkeit sowie die Rechtsfortentwicklung sicherstellen (Tätigkeitsbericht 2014).

- in die Lage versetzt, sich auf seine Rolle als Höchstgericht, welchem im Verwaltungsrecht als Leitliniengeber die Entscheidung über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zukommt, zu konzentrieren (Tätigkeitsbericht 2015).



Hier: Neue Rolle (ex post) im Lichte der Rechtsprechung

- „Der Verwaltungsgerichtshof spricht durch seine Entscheidungen“
- Aufgeteilt nach verschiedenen Gesichtspunkten
- „Test“, inwieweit sich die neue Rolle in der Rechtsprechung des VwGH niederschlägt



Zusammenarbeit mit den VwG?

- Rollenverständnis des EuGH (im Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV) i.V. zu den nationalen Gerichten:
„Verfahren der Zusammenarbeit“ und „Geist der Zusammenarbeit“
(EuGH C-354/16)
- Bedingt eine Aufgabenverteilung: Aufgabe des Gerichtshofs darauf beschränkt, „dem vorlegenden Gericht die Hinweise zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu geben“ und Sache des Gerichts, „diese Vorschriften anzuwenden und anhand sämtlicher konkreter Umstände ... zu beurteilen“
(EuGH C-173/06)



Zusammenarbeit im Revisionsverfahren

- „Kontrolle der Verwaltung zwischen den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof aufgeteilt“ (Tätigkeitsbericht 2014)
- Revisionsverfahren strukturell anders, aber bei der Kontrolle der E der VwG auch Rollenverständnis der Zusammenarbeit?
- Beim ersten Einzelfall wendet der VwGH die von ihm entwickelte Lösung der grundsätzlichen Rechtsfrage selbst an
- § 63 VwGG: mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtzustand herstellen

Was ist in der Folge?



Abwägungsentscheidungen

- Fremden- und Asylrecht:
„Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, stellt die einzelfallbezogene Beurteilung der Zulässigkeit eines Eingriffs in das Privat- und/oder Familienleben nach Art. 8 EMRK im Allgemeinen, wenn sie - wie hier - auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde, keine grundsätzliche Rechtsfrage dar ...“

Hier: Grundsätze des VwGH und Anwendung dieser Grundsätze durch VwG; VwG sichern rechtsstaatliches Verfahren!

Christoph Kleiser



VwG nicht Partei des Verfahrens

- VwG nicht Partei des Verfahrens (§ 21 VwGG)
Keine Verteidigung der angefochtenen E – wie bisher durch die belangte Behörde.
Antrag eines VwG auf Zuerkennung von Aufwandsersatz zurückzuweisen (Ra 2014/02/0039)
- Parteistellung für die belangte Behörde
- Vgl. dagegen VfGH in VfSlg 19.917/2014: VwG als Partei im Verfahren nach Art 144 B-VG



Rolle des VwG im Revisionsverfahren nach VwGG

- Verschiedene Aufgaben des VwG im Revisionsverfahren (Zulassung, Einbringung, Erstprüfung und Vorentscheidung, AW, einstweilige Anordnung – Ro 2014/04/0069)
- Zulassung der Revision:
Zweck ist die vom Verwaltungsgericht vorzunehmende Fokussierung auf die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage (Ro 2014/01/0033).
Bloßer Hinweis auf fehlende Rspr genügt nicht.



Leitfunktion des VwGH

- VfSlg. 19.730/2012: Leitfunktion des VwGH für den Bereich des Verwaltungsrechts. einheitliche Auslegung und Anwendung, verbindendes Element im Bundesstaat
- Beispiele aus der Rspr:
 - „Leitlinien“
 - „Grundsätze“
 - Keine Leitfunktion bei der Auslegung von nicht in die Kompetenz der Verwaltung fallenden Rechtsmaterien



VwGH als Rechts- und nicht Tatsacheninstanz – der Einzelfall und die Beweiswürdigung

- VwGH „ nicht mehr zur Sicherung der Rechtmäßigkeit jeder einzelnen Entscheidung berufen“
(Tätigkeitsbericht 2014)
- „Das Revisionsmodell soll sich nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den §§ 500 ff ZPO orientieren (vgl. RV 1618 BlgNR 24. GP, 16). Ausgehend davon ist der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsinstanz tätig, zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen. Auch kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt“
(Ra 2014/01/0010 aus April 2014)



Der Einzelfall

„Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt“

- Vergaberecht: Ausschreibungsbestimmungen
- Sozialversicherung: Abwägungsentscheidungen
- Auslegung von Urkunden
- Beurteilung der Säumnis
- E über eine aufschiebende Wirkung
- Strafbemessung



Die Beweiswürdigung

- der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsinstanz tätig, zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen
- die Rechtssicherheit beeinträchtigende, unvertretbare Weise; krasse Fehlbeurteilung
- Sachverhalt genügend erhoben und Erwägungen schlüssig, alle in Betracht kommenden Umstände vollständig berücksichtigt



Revisionsmodell als „Schranke“

- „abhängt“:
- keine Lösung von abstrakten Rechtsfragen
- Relevanzdarstellung (bei Verfahrensmängeln)

- „Schranke“ der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art 133 Abs 4 B-VG), darzulegen in der Zulässigkeitsbegründung (Qualitätssicherung, Verfahrensbeschleunigung)



Nicht nur „Schranke“, sondern auch „Chance“

- Verbesserung des Rechtsschutzes durch Beschleunigung der Verfahren!
- „Fokussieren“ auf das Wesentliche, Qualitätssicherung:
 - Konkretisierungsgebot
 - Keine pauschalen Behauptungen
 - Trennung in Zulässigkeit und Revisionsgründe
 - Konkrete Behauptung
 - Keine Suche nach Rechtsfragen
- Aufgabenverteilung VwG und Revisionswerber:
 - Darlegung der grundsätzlichen Rechtsfrage bei oRev durch VwG und bei aoRev (und auch bei oRev) durch den Revisionswerber



Verbessertes Rechtsschutz durch Verfahrensbeschleunigung

- Materialien: Entlastung des VwGH und Verbesserung des Rechtsschutzes
- Zahlen (laut Tätigkeitsberichten):

	Neuanfall	Erledigt	Verfahrensdauer
2008	8334	7203	20 Monate
2014	3938	5479	10,6
2015	4586	5393	8,9
2016	5128	5546	6,9